

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1961

Nummer 11

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 1. 1961	RdErl. — Allgemeine Kommunalwahlen 1961; hier: Vorbereitung und Durchführung	163
13. 1. 1961	Bek. — Allgemeine Kommunalwahlen 1961	174

Die Zustellung der Ausgaben 9 und 10 des Ministerialblattes verzögert sich um wenige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

II.

Allgemeine Kommunalwahlen 1961; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1961 —
I B 1.20 — 12. 61

Für die auf Sonntag, den 19. März 1961 festgesetzten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) i. d. F. der Bek. v. 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) — KWahlG — und

die Kommunalwahlordnung i. d. F. der Bek. v. 13. Januar 1961 (GV. NW. S. 41) — KWahlO —.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und demgemäß bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

Die Neufassungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung beruhen auf den Änderungsgesetzen v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155) u. v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) sowie auf der Änderungsverordnung v. 4. Januar 1961 (GV. NW. S. 5).

Das Änderungsgesetz vom 30. Mai 1960 hat zwar die wesentlichen Grundsätze des Kommunalwahlgesetzes von 1954 unberührt gelassen, jedoch nicht unbedeutende verfahrensrechtliche und verfahrenstechnische Änderungen bewirkt. Besonders hinzuweisen ist auf die Umwandlung der bisher unmittelbaren Amtswahl in eine mittelbare Wahl, auf die Änderungen des Wahlverfahrens in den kleineren Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern, auf die Einführung der Briefwahl und auf die Erweiterung der Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat.

Das Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1960 hat die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 2. November 1960 — 2 BvR 504/60 — gezogen, in dem das Recht der parteilosen Wählergruppen auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen anerkannt worden ist. Die wichtigste Änderung betrifft die Wahl aus den Reservelisten, an der nunmehr neben den — bisher

privilegierten — politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes auch die parteilosen Wählergruppen teilnehmen. Das bedeutet für die Wahlvorbereitung im besonderen, daß nun auch Wählergruppen — wie bisher nur politische Parteien — zur Einreichung von Reservelisten befugt sind. Sie sind dabei jedoch, wie auch im Wahlverfahren im übrigen, den gleichen Voraussetzungen unterworfen, wie sie bislang nur für die politischen Parteien bestimmt waren. Weitere Änderungen, die auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurückgehen, betreffen u. a. die Zusammensetzung der Wahlvorstände, die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, die Feststellung des Wahlergebnisses und den Sitzverlust auf Grund eines Verbots von verfassungsfeindlichen Parteien oder Wählergruppen. Darüber hinaus sind lediglich die Vorschriften über die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Wahlprüfungsentscheidungen den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung angeglichen und der Innenminister ermächtigt worden, besondere Verfahrensbestimmungen über die Verwendung von Stimmzählgeräten zu treffen.

Die Kommunalwahlordnung war auf Grund des Änderungsgesetzes v. 30. Mai 1960 mit Rücksicht auf die weitgehenden verfahrensrechtlichen und verfahrenstechnischen Neuerungen dieses Gesetzes unter dem Datum v. 21. Juni 1960 insgesamt neu gefaßt worden (GV. NW. S. 213), so daß ihr umfassendes Neustudium für den Praktiker unumgänglich war. Demgegenüber sind die auf Grund des Änderungsgesetzes v. 20. Dezember 1960 erforderlich gewordenen erneuten Änderungen der Kommunalwahlordnung überwiegend redaktionell-technischer Natur. Sie sind daher in die Änderungsverordnung v. 4. Januar 1961 (GV. NW. S. 5) gefaßt, die die Abweichungen von der vorjährigen Neufassung übersichtlich erkennen läßt. Die Neubekanntmachung der nun geltenden Fassung der Kommunalwahlordnung v. 13. Januar 1961 (GV. NW. S. 41) soll darüber hinaus dem Praktiker zum laufenden Handgebrauch und vor allem den Wahlhelfern als Arbeitsunterlage dienen.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen Beteiligten sein, durch gründliches Studium der neuen Vorschriften eine genaue Kenntnis des geltenden Kommunalwahlrechts zu erwerben und durch strikte Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu ver-

meiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1. Fortgeltung der bereits im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

Verschiedene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen waren im Hinblick auf den ursprünglich für den 23. Oktober 1960 festgesetzten Wahltag bereits vor Aufhebung dieses Wahltermins eingeleitet oder durchgeführt worden. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß diese Maßnahmen für die neu festgesetzten Kommunalwahlen 1961 in Geltung geblieben sind, soweit sie nicht durch die erneute Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung berührt worden sind. Demnach wird es beispielsweise in aller Regel keiner Neuwahl der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter und keiner Neuabgrenzung der Wahlbezirke bedürfen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird jedoch für solche Wahlvorbereitungsmaßnahmen gelten müssen, die, wie etwa die Anlegung der Wählerverzeichnisse, auf einen gesetzlich bestimmten Termin abgestellt sind oder die an einem gesetzlich bestimmten Termin durchgeführt werden müssen.

2. Wahlausschuß (§ 2 Abs. 3 und 5 KWahlG., §§ 2 und 6 KWahlO)

Der Wahlausschuß wird in den meisten Wahlgebieten bereits vor der Aufhebung des vorjährigen Wahltermins gebildet worden sein. Bedenken gegen die Fortdauer der Mitgliedschaft im Wahlausschuß werden aus der Verlegung des Wahltages in aller Regel nicht herzuleiten sein, da die Vorschriften über Zusammensetzung und Bildung der Wahlausschüsse unverändert geblieben sind. Demgemäß wird sich im Regelfall auch die erneute Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses (§ 6 Abs. 1 KWahlO) erübrigen.

Soweit der Wahlausschuß noch nicht gebildet oder ausnahmsweise eine Neuwahl erforderlich oder eine Bestätigung der vorjährigen Wahl zweckmäßig sein sollte, empfiehlt es sich, die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses in den Vertretungen der einzelnen Wahlgebiete alsbald durchzuführen. Der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses bedarf es nicht, weil der Wahlleiter kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) Vorsitzender und sein Vertreter im Amt kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist.

Auf den Wahlausschuß finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO, § 27 Abs. 3 LKrO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 42 Abs. 1 Satz 5 GO, § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO) sowie für die Mitgliedschaft von zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Ratsmitglieder sind (§ 42 Abs. 2 GO, § 32 Abs. 4 LKrO), von Bedeutung. Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich die Mitglieder der Vertretung des Wahlgebiets einstimmig auf eine verhältnismäßige Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen.

Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses obliegt dem Wahlleiter (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 2 KWahlO abschließend aufgezählt. Nach der Neufassung des Gesetzes ist es nunmehr nicht mehr Aufgabe des Wahlausschusses, auch die Stimmbezirkseinteilung des Wahlgebiets festzulegen; diese obliegt jetzt dem Gemeindedirektor. Im übrigen sind die Aufgaben des Wahlausschusses dieselben wie bei den früheren Kommunalwahlen.

3. Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG, § 3 KWahlO)

Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, also

- in den Gemeinden der Gemeindedirektor,
- in den Landkreisen der Oberkreisdirektor.

Diese Bestimmung gilt ohne Ausnahme. Dementsprechend ist der Gemeindedirektor auch dann Wahlleiter, wenn er ehrenamtlich tätig ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 AmtsO findet auf die Aufgaben des Wahlleiters keine Anwendung.

Der Wahlleiter trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung anderen Wahlorganen übertragen sind. Der Wahlleiter hat also in Zweifelsfällen die Vermutung der Zuständigkeit für sich.

4. Mitwirkung der Amtsverwaltungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 92 KWahlO)

Durch die neue Bestimmung in § 92 KWahlO, wonach in amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, die mit dem Wählerverzeichnis zusammenhängenden Aufgaben vom Amtsdirektor wahrgenommen werden, ist die weitergehende Mitwirkung der Amtsverwaltungen im übrigen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unberührt geblieben. Die Amtsverwaltungen haben daher in dem bisherigen Umfang bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mitzuwirken, im besonderen in Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden oder Ämtern bestehen, nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

5. Wählerverzeichnis (§ 10 KWahlG, §§ 15 bis 22 KWahlO)

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ist, wie bisher, die Aufnahme anderer als der verbindlich vorgeschriebenen Angaben in das Wählerverzeichnis zulässig. Hierfür wird im wesentlichen nur die Aufnahme der Angabe des Berufes in Betracht kommen. Die Aufnahme von Angaben über die Religionszugehörigkeit des Wahlberechtigten ist in jedem Fall unzulässig.

Die Vorschriften über die Fertigung und Erteilung von Abschriften des Wählerverzeichnisses sind in § 19 Abs. 4 der Neufassung der Kommunalwahlordnung dahingehend geändert, daß der Gemeindedirektor in jedem Fall die Möglichkeit hat, Mißbräuchen entgegenzuwirken. Der Gemeindedirektor soll die Fertigung von Abschriften nur zulassen und braucht Abschriften des Wählerverzeichnisses nur zu erteilen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Als Mißbrauch gilt jede Fertigung und Anforderung von Abschriften des Wählerverzeichnisses, die für außerhalb des Wahlgeschehens liegende Zwecke, im besonderen etwa für Zwecke der wirtschaftlichen Werbung o. ä., bestimmt sind.

Für amtsangehörige Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, ist durch § 92 KWahlO klargestellt, daß die mit der Anlegung und Führung der Wählerverzeichnisse zusammenhängenden Aufgaben vom Amtsdirektor wahrgenommen werden. Damit ist sichergestellt, daß die Wählerverzeichnisse von derjenigen Stelle geführt werden, die auch als Meldebehörde zuständig ist und dementsprechend über die erforderlichen Unterlagen verfügt.

6. Wahlberechtigung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Evakuierten (§ 7 KWahlG, § 17 KWahlO)

Die bisherige Ausnahmebestimmung über die Wohnsitzvoraussetzung für die Wahlberechtigung von Evakuierten, zurückkehrenden Kriegsgefangenen, ehemaligen politischen Häftlingen oder anderen politischen Rückkehrern in § 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ist gestrichen worden, weil sie sich als überholt oder leerlaufend erwiesen hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Evakuierten bleiben jedoch die bundesrechtlichen Sondervorschriften des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. v. 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und des § 18 des Bundesevakuierten-Gesetzes i. d. F. v. 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687) zu beachten, nach denen eine weitergehende Freistellung von den landesrechtlichen Fristvoraussetzungen der Wahlberechtigung gewährt ist, als sie in der früheren Fassung des § 7 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes enthalten war. Bei Anwendung des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes auf Personen, die in Durchgangslagern untergebracht sind, wird

jedoch besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob diese Personen in der Gemeinde, in der das Lager belegen ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen ständigen Aufenthalt hatten oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt worden sind.

7. Wahlbenachrichtigung (§ 18 KWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme und des Wahlverfahrens. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Demgemäß mache ich, entsprechend dem Sinngehalt des § 18 KWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten allen Gemeinden zur Pflicht. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Wahlbenachrichtigung verweise ich im Interesse eines reibungslosen Verfahrens bei der Stimmabgabe (§ 41 Abs. 1 Satz 1 und 5 KWahlO) auf § 18 Abs. 2 Buchst. e) KWahlO, wonach die Wahlberechtigten aufzufordern sind, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

8. Wahlschein und Briefwahlschein (§ 9 KWahlG, §§ 10 bis 14 und § 84 KWahlO)

Die Vorschriften über Wahlscheine sind im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl grundlegend geändert worden. Auf Grund dieser Änderung gibt es für die Kommunalwahlen 1961 erstmalig zwei verschiedene Arten von Wahlscheinen: Wahlscheine für die Stimmabgabe an der Urne in einem Stimmbezirk und Briefwahlscheine.

a) Wahlscheine für die Stimmabgabe an der Urne eines Stimmbezirks

Der Wahlschein zur Stimmabgabe an der Urne eines Stimmbezirks entspricht weitgehend dem überkommenen Wahlschein, wie er bisher bei den Kommunalwahlen verwendet wurde und für Bundestags- und Landtagswahlen weiterhin vorgesehen ist. Dieser Wahlschein berechtigt jedoch, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nur zur Stimmabgabe in einem (beliebigen) Stimmbezirk des Heimatwahlbezirks des Wahlberechtigten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen zur Stimmabgabe an der Urne eines Stimmbezirks sind im wesentlichen den entsprechenden, für Bundestags- und Landtagswahlen geltenden Voraussetzungen angeglichen worden. Es gibt hiernach, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KWahlG, Wahlscheine für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, und, nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 KWahlG, Wahlscheine für Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Hinsichtlich der einzelnen Tatbestände, die die Erteilung eines Wahlscheins rechtfertigen, ist vor allem auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 KWahlG hinzuweisen. Dort ist nunmehr, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis im Lande und in Übereinstimmung mit der für die Bundestagswahlen geltenden Regelung bestimmt, daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht. Ein „zwingender“ Grund für den Aufenthalt außerhalb des Stimmbezirks, wie er bisher Voraussetzung der Erteilung eines Wahlscheins war, ist also nicht mehr vorgeschrieben.

b) Briefwahlscheine

Der Briefwahlschein bedeutet eine absolute Neuerung in der Wahlpraxis des Landes. Während bei der bisher erstmalig erprobten Briefwahl, anlässlich der Bundestagswahl 1957, der Wahlberechtigte, der einen Wahlschein hatte, mit diesem Wahlschein entweder in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen konnte, ist jetzt, bei den Kommunalwahlen 1961, eine Teilnahme an der Briefwahl nur mit dem besonderen Briefwahlschein möglich. Im übrigen ist aber der Briefwahlschein nur eine Abart des überkommenen Wahlscheins, auf den daher die allgemeinen Vorschriften über den Wahlschein Anwendung finden, soweit nicht etwas besonderes bestimmt ist (§ 9 Abs. 4 KWahlG, §§ 14 Abs. 6, 84 KWahlO).

Die Voraussetzungen der Erteilung eines Briefwahlscheins sind in § 9 Abs. 4 KWahlG gesondert aufgeführt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach dieser Vorschrift, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 KWahlG, ein Briefwahlschein nur erteilt werden kann, wenn der Wahlberechtigte entweder in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder neben den für die Erteilung eines Briefwahlscheins in § 9 Abs. 4 KWahlG besonders vorgeschriebenen Voraussetzungen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 KWahlG erfüllt sind. Besonders zu beachten ist auch, daß nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 KWahlG ein Briefwahlschein nur erteilt werden darf, wenn der Wahlberechtigte sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seiner Gemeinde aufhält. Ein Aufenthalt nur außerhalb des Stimmbezirks, wie er in § 9 Abs. 2 Nr. 1 KWahlG als ausreichende Voraussetzung eines herkömmlichen Wahlscheins vorgesehen ist, rechtfertigt also nicht die Ausstellung eines Briefwahlscheins. Die Abweichungen zwischen den Voraussetzungen in § 9 Abs. 4 Nr. 2 KWahlG und den in § 9 Abs. 2 Nr. 3 KWahlG bestimmten Voraussetzungen sind dagegen nur redaktioneller Natur und begründen keinen sachlichen Unterschied.

Für das Verfahren bei Beantragung und Ausstellung von Briefwahlscheinen ist besonders darauf hinzuweisen, daß ein Vertreter des Wahlberechtigten bei Beantragung des Briefwahlscheins in jedem Fall seine Vertretungsberechtigung nachweisen muß und daß die Aushändigung des Briefwahlscheins und der zugehörigen sonstigen Briefwahlunterlagen an einen Vertreter in jedem Fall unzulässig ist. Nimmt der Wahlberechtigte nicht selbst die Briefwahlunterlagen entgegen, so können sie ihm nur durch die Post übersandt werden, wobei die Sendung von der Gemeinde freigemacht sein muß (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 KWahlO). In kreisangehörigen Gemeinden ist weiter zu beachten, daß ein Wähler, der sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, seine Stimmen für beide Wahlen entweder an der Urne oder durch Briefwahl abgeben muß. Wird für einen solchen Wahlberechtigten ein Briefwahlschein für die Gemeindewahl ausgestellt, so muß daher auch ein Briefwahlschein für die Kreiswahl ausgestellt werden. Ein nur für eine Wahl gestellter Antrag gilt dann für beide Wahlen (§ 84 Abs. 1 KWahlO).

9. Wahlsystem in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern (§§ 45 bis 53 KWahlG, §§ 67 bis 69 KWahlO)

Die Besonderheiten des Wahlverfahrens in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern sind im wesentlichen in der Neufassung des Gesetzes beibehalten worden. Die Neuerungen betreffen eine gewisse Angleichung an das Wahlverfahren in den übrigen Wahlgebieten sowie einen weiteren Ausbau der Wahl über die Reserveliste. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) In Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern bildet, wie bisher, das Wahlgebiet einen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden jedoch nur noch drei Vertreter direkt gewählt, während die restlichen mindestens drei Vertreter aus der Reserveliste gewählt werden. Der Wähler hat demgemäß jetzt nur noch drei an Stelle von bisher sechs Stimmen.
- b) In Gemeinden von über 1000 Einwohnern sind, anders als bisher, jetzt zwei Wahlbezirke zu bilden, in denen je drei Vertreter direkt gewählt werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften, so daß die restlichen mindestens sechs Vertreter über die Reserveliste gewählt werden. Der Wähler hat auch hier drei Stimmen.
- c) Die nach früherem Recht zulässige Möglichkeit, keine Wahl stattfinden zu lassen, wenn nur die der Mindestzahl der zu wählenden Vertreter entsprechende Zahl von Bewerbern zugelassen war (sog. Friedenswahl), ist abgeschafft. Geblieben ist lediglich die Möglichkeit, daß in Gemeinden bis zu 100 Einwohnern die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet (§ 53 KWahlG).

10. Wahlvorschläge (§§ 15, 16 KWahlG, §§ 23—29 KWahlO)

- a) Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können auch nach der Neufassung des § 15 KWahlG von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählergruppen können jedoch Wahlvorschläge nur unter denselben Voraussetzungen ein-

reichen, wie sie bisher für die Parteien bestimmt waren. Ihre Wahlvorschläge müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein, und sie müssen grundsätzlich nachweisen, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist und daß sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Von diesen Nachweisen sowie von der Beibringung der gesetzlich festgelegten Zahl von Unterschriften Wahlberechtigter sind, abweichend von der bisherigen Regelung, diejenigen Parteien und Wählergruppen ausgenommen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der Vertretung des Wahlgebiets, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern brauchen ausnahmsweise dann nicht von der gesetzlich bestimmten Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein, wenn der Einzelbewerber bereits in der Vertretung des Wahlgebiets einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages hat, in dem er als Einzelbewerber benannt war. Ein solcher Wahlvorschlag muß jedoch vom Einzelbewerber selbst unterschrieben sein (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG).

Die Voraussetzungen der Befreiung von den Erfordernissen des § 15 Satz 2 und 3 KWahlG können, soweit sie sich auf das Vertretensein in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Landkreis gründen, nur auf Grund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse beurteilt werden. Soweit sie sich auf die Mitgliedschaft im Landtag oder im Bundestag gründen, sind diese Voraussetzungen für die Kommunalwahlen 1961 bei den folgenden Parteien erfüllt:

Christlich-Demokratische Union (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Freie Demokratische Partei (FDP).

Diese Parteien sind daher — unabhängig davon, ob sie in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Landkreis vertreten sind — von den Erfordernissen der Nachweise nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG und der Beibringung von Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG befreit.

Für den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms sind, wie bisher, Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in demselben Wahlgebiet oder in verschiedenen Wahlgebieten einreichen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 25 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen **Satzung und Programm** dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn, je nach dem Bereich der Organisation, der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident oder der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf § 25 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sowie auf meine gemäß § 24 KWahlO erlassene Bek. v. 13. 1. 1961 (MBL NW. S. 174) verwiesen.

Die Nachweise des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms dienen der formalen Feststellung, ob eine demokratisch strukturierte Partei oder Gruppe vorhanden ist, die die organisatorischen Mindestvoraussetzungen eines Gruppenvorschlages, im besonderen eines Vorschlages für die Listenwahl, aufweist.

Die demokratische Wahl des Vorstandes ist für den Vorstand des Wahlgebiets nachzuweisen. Die Wahl ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder unmittelbar für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist.

Die Satzung ist nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Sie dient der Feststellung, ob die einreichende Personenmehrheit ihrer Struktur nach überhaupt als organisierte Gruppe handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt vor

allem für Wählergruppen, deren Ziele darauf beschränkt sind, für bestimmte Wahlen oder allgemein für Wahlen Kandidaten aufzustellen. Eine materielle Prüfung der Satzung ist weder vorgeschrieben noch erlaubt.

Das Programm ist gleichfalls nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Das Programm muß über die Ziele der Partei oder Wählergruppe erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programms ist nicht vorgeschrieben und nicht erlaubt.

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen innerhalb der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe richtet sich jeweils nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Nach den bei den bisherigen Wahlen gewonnenen Erfahrungen wird der Wahlleiter im Regelfall darauf vertrauen können, daß diejenigen Personen, die den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe unterzeichnet haben, hierzu satzungsmäßig befugt sind. Sofern im Einzelfall hieran begründete Zweifel aufkommen sollten, empfiehlt sich eine alsbaldige Fühlungnahme mit der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, behoben werden können.

b) **Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten** können nach der Neufassung des § 16 KWahlG — abweichend vom bisherigen Recht — sowohl von Parteien als auch von Wählergruppen eingereicht werden. Für die Unterzeichnung der Reservelisten durch die Leitung der Partei oder Wählergruppe, den Nachweis des nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms sowie für die Beibringung der Unterschriften von Wahlberechtigten gilt das Vorstehende unter a) über die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken Gesagte entsprechend.

11. Stimmzettel (§ 21 KWahlG, §§ 30, 68 KWahlO)

Die Stimmzettel werden amtlich, und zwar auf Veranlassung des Wahlleiters, nach den in Anlagen 14 und 15 der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen Mustern hergestellt. Sie müssen in jedem Wahlbezirk für jede Wahl von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

Für die Wahl in den kreisangehörigen Gemeinden und in den Landkreisen sind die Farben der Stimmzettel gem. § 83 Abs. 2 KWahlO unten unter Nr. 12 festgelegt.

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gelten die Vorschriften des § 21 Satz 3 KWahlG und des § 30 Abs. 2 KWahlO, in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern des § 68 KWahlO. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß nach der Neufassung des Gesetzes in der vorrangigen Nummernfolge nicht nur politische Parteien, sondern alle **Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber** zu berücksichtigen sind, die sich als solche an der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets beteiligt haben. Dabei ist im übrigen, wie bisher, zu beachten, daß die Stimmzettel zwar nur für den Wahlbezirk gelten, daß aber bei Festsetzung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel die Stimmenzahl maßgebend ist, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets im Wahlgebiet erreicht haben. Auch auf Grund der Neuregelung verbleibt es hiernach im Interesse der Orientierung der Wahlberechtigten und der Wahlwerbung bei einer einheitlichen Nummernfolge für das ganze Wahlgebiet. Diese Einheitlichkeit wird praktisch dadurch sichergestellt, daß eine festgesetzte Nummer ggf. auf dem Stimmzettel (ohne Leerraum) ausfällt, wenn für den Wahlvorschlagsberechtigten in dem betreffenden Wahlbezirk ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.

Für die Stimmzettel in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern ist besonders zu beachten, daß nach der Neufassung der Vorschrift (§ 68 Satz 2 und 3 KWahlO) die Namen der Bewerber desselben Gesamtwahlvorschlages nunmehr eine gemeinsame Nummer erhalten. Innerhalb des Gesamtwahlvorschlages sind die Bewerber, wie bisher, nach der Buchstabenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen ihrer Rufnamen aufzuführen.

12. Farbe der Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine in kreisangehörigen Gemeinden (§ 82 Abs. 2, § 83 Abs. 2 Satz 2 KWahlO)

Die Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine sind für die Gemeindewahl und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigen Aufdruck, wie sie bei den vorangegangenen Kommunalwahlen noch zulässig war, genügt nicht mehr (§ 82 Abs. 2, § 83 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Die Farben für Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Weiße Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen,
- b) rote Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlscheine mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen.

13. Wahlumschläge (§ 30 Abs. 5, § 90 Abs. 2 KWahlO)

Die amtlichen Wahlumschläge werden, in blauer Farbe und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen, vom Innenminister — gemäß den vorliegenden Anforderungen — beschafft und rechtzeitig ausgeliefert. Soweit in einzelnen Gemeinden noch andere, im besonderen andersfarbige, Wahlumschläge aufgebraucht werden, dürfen diese Wahlumschläge nicht für die Briefwahl und nicht in den für die Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirken verwendet werden. Dadurch wird eine Irreführung des Briefwählers vermieden, der auf der Rückseite des Briefwahlscheines auf den blauen Wahlumschlag verwiesen wird (Anlage 2, Rückseite, KWahlO), und es wird einer möglichen Gefährdung des Wahlgeheimnisses bei der Auszählung des Briefwahlergebnisses vorgebeugt (vgl. im übrigen unten Nr. 22).

14. Wahlbekanntmachung (§ 33 KWahlO)

In der Neufassung der Vorschriften über die Wahlbekanntmachung (§ 33 KWahlO) ist die bisherige Regelung weitgehend unverändert beibehalten worden. Lediglich in Abs. 1 Buchst. a) ist, zur Vereinfachung der Wahlbekanntmachung und zur Kostenersparnis bei ihrer Veröffentlichung in Amts- oder Tagesblättern, nunmehr vorgeschrieben, daß nicht mehr die **Abgrenzung** der Stimmbezirke, sondern nur die **Verteilung** der Stimmbezirke auf die Wahlbezirke öffentlich bekanntzugeben ist. Die im Interesse der Publizität des Wahlgeschehens erforderliche Unterrichtungsmöglichkeit der Wahlberechtigten über die Abgrenzung der Stimmbezirke im einzelnen bleibt dadurch gewährleistet, daß bei Bekanntmachung der Verteilung der Stimmbezirke der Hinweis vorgeschrieben ist, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann.

15. Wahlwerbung am Wahltage (§ 22 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltage ist durch die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 KWahlG beschränkt, wonach den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist und wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Die bisher weitergehende Beschränkung der Wahlwerbung in einem Umkreis von 50 Metern ist abgeschafft.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien und Wählergruppen zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 3 KWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen

nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahmegenehmigungen für eine solche Werbung am Wahltage kann nicht gerechnet werden.

16. Anwesenheit im Wahllokal (§ 22 KWahlG)

Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken hindert gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWahlG nicht, erforderlichenfalls im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden zu beschränken. Wird eine solche Beschränkung unumgänglich, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Parteien und Wählergruppen auch in der an der Wahl teilnehmenden Öffentlichkeit vertreten sind, wie dies den für die amtlichen Wahlorgane geltenden Grundsätzen entspricht. Deshalb ist je einem Vertreter der Parteien und Wählergruppen das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen. Dabei bleibt die Vorschrift des § 22 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach allen Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist.

17. Stimmzählung (§ 27 KWahlG, §§ 48 und 69 KWahlO)

In der Neufassung des § 48 Abs. 2 KWahlO ist nunmehr, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, klargestellt, daß nicht nur über alle Wahlumschläge und Stimmzettel formell Beschluß zu fassen ist, die zu Bedenken Anlaß geben, sondern auch über diejenigen, die eindeutig ungültig sind (§ 48 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit Abs. 2 Satz 1 KWahlO).

Bei verbundenen Wahlen, also in den kreisangehörigen Gemeinden, werden die Stimmzettel in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindewahl gezählt. Sind Stimmen wegen der Beschaffenheit des Umschlages ungültig, so ist der Umschlag dem Stimmzettel für die Gemeindewahl beizufügen, und auf den Stimmzettel für die Kreiswahl ist ein entsprechender Vermerk zu setzen (§ 86 Abs. 3 KWahlO). Gelten Stimmen als ungültig, weil der Umschlag leer ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 KWahlO), so ist der Umschlag mit dem Vermerk „leer“ zu versehen und mit den ungültigen Stimmzetteln der Gemeindewahl der Wahlniederschrift über die Gemeindewahl beizufügen. In die Niederschrift über das Ergebnis der Kreiswahl ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

18. Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 45 Abs. 1 KWahlO)

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist zu beachten, daß nach der Neufassung des Gesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht nur die Gesamtzahl der für jede der Parteien, sondern auch die Gesamtzahl der für jede der Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen ist. Diese Gesamtzahlen werden für die Berechnung des Verhältnisausgleichs benötigt.

19. Zähllisten (§ 49 und § 69 Abs. 4 KWahlO)

Die Führung von Zähllisten ist nur für die Wahl in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern verbindlich vorgeschrieben (§ 69 Abs. 4 KWahlO). In allen anderen Wahlgebieten ist es in das Ermessen grundsätzlich des Wahlleiters gestellt, anzuordnen, daß Zähllisten nach dem Muster der Anlage 16 der Kommunalwahlordnung von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür eingesetzten Hilfskraft geführt werden. In kreisangehörigen Gemeinden wird die Anordnung für die gleichzeitig durchgeführte Gemeindewahl und Kreiswahl vom Wahlleiter der Gemeinde getroffen (§ 86 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich die Anordnung der Führung von Zähllisten in der Regel nur dann empfehlen, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so muß das in § 49 KWahlO geregelte Verfahren im einzelnen beachtet werden.

20. Schnellmeldungen (§ 51 KWahlO)

Die wahlberechtigte Bevölkerung des Landes hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst schnelle Unterrichtung über das Ergebnis der Kommunalwahlen. Dieser schnellen Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Meldungen sind fernmündlich, fernschriftlich oder durch Boten auf dem schnellsten Wege durchzugeben.

Die Schnellmeldungen innerhalb der Wahlgebiete (§ 51 Abs. 1 und 2 KWahlO) und die besonderen Schnellmeldungen an den Innenminister (§ 51 Abs. 3 KWahlO) dienen verschiedenen Zwecken und sind entsprechend inhaltlich verschieden.

- a) Die Schnellmeldungen innerhalb der Wahlgebiete dienen der umgehenden Ermittlung, wer im Wahlgebiet — nach erster Überschau und vorbehaltlich der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses — als gewählt gelten kann. Dementsprechend sind in diesen Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 21 der Kommunalwahlordnung alle Wahlvorschläge in der Nummernfolge des Stimmentzettels einzeln aufzuführen.
- b) Die besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldungen hingegen sollen einen raschen Überblick über das Gesamtergebnis der Kommunalwahlen im ganzen Land ermöglichen. Demgemäß sind in diesen Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 22 der Kommunalwahlordnung die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen und die von den Einzelbewerbern ersonnenen Stimmen (die Stimmen der letzteren zusammengefaßt) in der Reihenfolge anzugeben, die in dem amtlichen, vom Innenminister gelieferten Vordruck vorgesehen ist. Die Wahlleiter in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden gebeten, für eine sofortige und zuverlässige Durchgabe dieser besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 22 gemäß § 51 Abs. 3 KWahlO Sorge zu tragen, damit das erfahrungsgemäß von der Öffentlichkeit mit Spannung erwartete Gesamtergebnis im Land noch in der Wahlnacht ermittelt und der Öffentlichkeit übergeben werden kann.

21. Versiegelung von Wahlunterlagen (§ 50 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 1 KWahlO)

Nach § 50 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und § 57 Abs. 3 KWahlO haben Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher nach Abschluß ihrer Aufgaben die a. a. O. aufgezählten Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln, bevor sie diese Unterlagen weitergeben. Entsprechend ist gem. § 59 Abs. 1 KWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unterlagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klargestellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete nur mit Siegellack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus, daß die Pakete mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegellack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden. Soweit den einzelnen Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung gestellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Ausstattung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes gem. §§ 34 und 35 KWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher und dem Briefwahlvorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken übergeben wird. Soweit in einzelnen Gemeinden keine besonderen Siegelmarken vorhanden sind, können hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Gemeindegel versehen, benutzt werden.

Zur Frage, welche Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind, wird darauf hingewiesen, daß, über die bisherige Regelung hinausgehend, auch die gem. § 50 Abs. 2 KWahlO der Wahlniederschrift beizufügenden Unterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind.

22. Briefwahl (§§ 24, 25 KWahlG, §§ 53 bis 58 KWahlO)

Durch die Neufassung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird, für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen erstmalig, die Briefwahl ermöglicht. Das Briefwahlverfahren unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem Verfahren, das bei der erstmaligen Durchführung einer Briefwahl anläßlich der Bundestagswahl 1957 gehandhabt worden ist, weil den besonderen Verhältnissen bei den Kommunalwahlen Rechnung getragen werden mußte. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Zur Briefwahl berechtigt ist nur ein Inhaber des besonderen Briefwahlscheines (vgl. hierzu Nr. 8);
- b) der Briefwahlvorstand hat, anders als bei den Bundestagswahlen, nur die Aufgabe, die Gültigkeit der Stimmabgabe zu überprüfen. Das Stimmenergebnis der Briefwahl im Wahlbezirk wird vom Wahlvorstand eines vom

Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks, gemeinsam mit dem Zählergebnis dieses Stimmbezirks, ermittelt. Der Briefwahlvorsteher und die Mitglieder des Briefwahlvorstandes werden, abweichend von der allgemeinen Regelung, vom Wahlleiter ernannt. Diese Befugnis wird bei verbundenen Wahlen für Gemeinde- und Kreiswahlen vom Wahlleiter der **Gemeinde** ausgeübt;

- c) eine besondere Ermittlung des zahlenmäßigen Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk und im Wahlgebiet findet hiernach nicht statt. Das Briefwahlergebnis geht vielmehr im Wahlergebnis des zur Auszählung bestimmten Stimmbezirks jeweils auf;
- d) auch in den **Landkreisen** ist der **Wahlbrief** — bei den bevorstehenden verbundenen Wahlen — immer **an den Wahlleiter der Gemeinde zu richten**. Dementsprechend sind auf dem (vordruckten) Wahlbriefumschlag die Anschrift des **Wahlleiters der Gemeinde** und der Wahlbezirk **der Gemeinde** anzugeben;
- e) für die Briefwahl sind nur blaue Wahlumschläge auszugeben (vgl. Nr. 13).

Ich bitte sicherzustellen, daß alle mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Stellen über die hierzu ergangenen neuen Vorschriften einwandfrei unterrichtet werden, damit aus diesen Kommunalwahlen zuverlässige Beurteilungsmaßstäbe über die Bewährung der neuen Institution gewonnen und Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren vermieden werden können. Über die Erfahrungen bei der Durchführung der Briefwahl ist von den Wahlleitern gesondert zu berichten (s. Nr. 28).

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände wird darauf hingewiesen, daß die ordnungsgemäße Abgabe der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung auf dem Briefwahlschein zwingende Voraussetzung einer gültigen Stimmabgabe ist. Es ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß ein für die Kennzeichnung des Stimmentzettels etwa herangezogener Vertrauensmann auch die eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben hat. Hierfür sind in dem Wortlaut der eidesstattlichen Erklärung in Anlage 2 (Vorderseite) der Kommunalwahlordnung die Worte „gemäß dem erklärten Willen des Wählers“ bestimmt. Vergißt ein Wähler, der den Stimmentzettel persönlich gekennzeichnet hat, diesen Zusatz zu streichen, so ist dies für die Gültigkeit der von ihm unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung ohne Bedeutung.

23. Besondere Regelungen für die Stimmabgabe in Klöstern, die Stimmabgabe von Bewohnern gesperrter Wohnstätten, die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie für die Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene (§§ 70—79 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten, über die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie über die Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene sind im wesentlichen, soweit dies nach der Neufassung des Gesetzes möglich war, unverändert aufrechterhalten worden. Besonderer Beachtung bedürfen die Neuerungen, die sich aus der Neufassung der Vorschriften über den Geltungsbereich des Wahlscheines sowie aus der Einführung des Briefwahlscheines ergeben. Danach werden die besonderen Regelungen auch in ihrer Neufassung für solche Anstalten praktisch bedeutsam bleiben, in denen die Insassen überwiegend ständig oder doch für einen längeren Zeitraum untergebracht sind (z. B. Klöster, Pflegeanstalten und Altenheime). Für Krankenanstalten und andere Einrichtungen, deren Insassen nur verhältnismäßig selten innerhalb ihres Heimatwahlbezirks untergebracht sein werden, wird dagegen die Erteilung eines Wahlscheines mit Rücksicht auf dessen beschränkte räumliche Verwendbarkeit nur noch in den wenigen Fällen in Betracht kommen, in denen sich der Wahlberechtigte in einer in seinem Heimatwahlbezirk gelegenen Anstalt befindet. Gleichwohl ist es die Pflicht des Gemeindedirektors, in allen Fällen, bei entsprechendem Bedürfnis, gemäß § 72 KWahlO Stimmbezirke zur Stimmabgabe von Wahlscheininhabern zu bilden. Werden solche besonderen Stimmbezirke gebildet, so ist der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 KWahlO besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach Wahlscheinanträge von Personen, die nicht in ihrem Heimatwahlbezirk in der Anstalt untergebracht sind, als Briefwahlscheinanträge gelten.

24. Feststellung von Bevölkerungszahlen (§ 88 KWahlO)

In der Neufassung der Vorschriften über die Feststellung von Bevölkerungszahlen in § 88 Abs. 1 KWahlO ist klar gestellt, daß die dort angeführten Bevölkerungszahlen sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl richten, welche drei Monate vor dem Wahltag, also spätestens am 19. Dezember 1960, veröffentlicht ist. Die hiernach maßgebliche Veröffentlichung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen ist, einheitlich für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, nach dem Stichtag vom 30. September 1960, in den statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen — A 12 — S vj 3,60 — vom 17. Dezember 1960 enthalten.

25. Vordrucke und Wahlumschläge (§ 30 Abs. 5, § 90 KWahlO)

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl benötigten Vordrucke, abweichend von der bisherigen Praxis, grundsätzlich nicht mehr vom Innenminister beschafft werden. Es ist nunmehr Sache der zuständigen Verwaltung, die Vordrucke selbst zu beschaffen. Zuständig ist für die in § 90 Abs. 1 KWahlO genannten Vordrucke der Wahlleiter, im übrigen die Gemeinde. Vom Innenminister werden, wie bisher, lediglich noch die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 22, also nur die Vordrucke für die nach § 51 Abs. 3 KWahlO vorgeschriebenen Schnellmeldungen der kreisfreien Städte und der Landkreise an den Innenminister, sowie die Wahlumschläge (§ 30 Abs. 5 KWahlO) beschafft und an die Gemeinden, Ämter und Landkreise kostenlos abgegeben. Die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 22 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne besondere Anforderung nach dem von mir errechneten Bedarf in ausreichender Anzahl übersandt werden. Der Feststellung des Bedarfs an Wahlumschlägen habe ich die mir auf Grund meines RdErl. v. 13. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1889), Nr. 23, zugegangenen Meldungen zugrunde gelegt. Sollte in der Zwischenzeit im Einzelfall ein größerer Bedarf festgestellt worden sein, so ist mir dieser umgehend zu melden.

Auf die Änderungen der Vordruckmuster in den Anlagen 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24 und 25 der Kommunalwahlordnung wird besonders hingewiesen. Soweit gemäß § 90 Abs. 1 KWahlO bereits vor Aufhebung des ursprünglichen Wahltermins Vordrucke ausgegeben worden sind, die durch die Änderung der Kommunalwahlordnung eine andere Fassung erhalten haben, dürfen für die Beteiligten aus der Verwendung solcher Vordrucke keine Nachteile abgeleitet werden, wenn die Vordrucke gemäß den jetzt geltenden Vorschriften richtig ausgefüllt sind. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, die für den ursprünglichen Wahltag bereits beschafften Vordrucke weiter zu verwenden und auszugeben. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, daß diese Vordrucke vor Verwendung oder Ausgabe handschriftlich, durch Überstempeln, durch Überkleben o. ä. nach den jetzt geltenden Mustern auf den neuesten Stand gebracht werden. Dabei ist zu beachten, daß — im besonderen auf den Mustern der Wahlvorschläge — auch die zur Aufklärung der Wahlberechtigten und der Wahlvorschlagsberechtigten bestimmten Anmerkungen in den Fußnoten weitgehend geändert worden und entsprechend zu berücksichtigen sind.

26. Verwendung von Stimmzählgeräten (§ 23 Abs. 4 KWahlG, § 94 KWahlO)

Für die Verwendung von Stimmzählgeräten bedarf es nach § 23 Abs. 4 KWahlG sowohl einer Zulassung des Stimmzählgeräts als solchen als auch einer Zulassung seiner Verwendung bei den Kommunalwahlen. Sofern auf Grund der zur Zeit noch laufenden Prüfung die Zulassung eines von einer bestimmten Herstellerfirma angebotenen Stimmzählgeräts für die Kommunalwahlen 1961 möglich sein sollte, wird die Zulassung der Verwendung dieses Geräts für die einzelnen in Betracht kommenden Wahlgebiete besonders ausgesprochen werden. In diesen Wahl-

gebieten sind gem. § 94 KWahlO alsdann die besonderen Vorschriften zu beachten, die in einer noch zu erlassenden Verordnung über die Stimmabgabe am Stimmzählgerät und die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden.

27. Wahlstatistik (§ 91 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen zu statistischen Zwecken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden alsbald durch besonderen Erlaß bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit gem. § 91 Abs. 2 KWahlO in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern beabsichtigt ist, eine getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen anzuordnen, ist dies bis zum 25. Januar 1961 der Aufsichtsbehörde zu melden. Je ein Abdruck dieser Meldung ist dem Statistischen Landesamt und mir unmittelbar zuzuleiten. Die für den ursprünglich festgesetzten Wahltag erstatteten Meldungen gelten, vorbehaltlich umgehenden Widerrufs durch die betreffenden Gemeinden, als Meldungen für die Kommunalwahlen 1961.

28. Erfahrungsberichte

Die Erfahrungsberichte der mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen betrauten Stellen bei den vorangegangenen Wahlen haben sich als ausgezeichnetes Hilfsmittel zur Ausgestaltung der wahlrechtlichen und wahlverfahrensrechtlichen Regelungen bewährt. Es kann daher auch bei den bevorstehenden Kommunalwahlen 1961 nicht darauf verzichtet werden, daß die Wahlleiter der kreisfreien Städte und die Wahlleiter der Landkreise (auf der Grundlage der von den Gemeinden des Landkreises erstatteten Berichte) dem Innenminister einen Bericht über die Erfahrungen bei den Kommunalwahlen 1961 einreichen.

Zur Verminderung der mit der Abfassung von Erfahrungsberichten verbundenen Verwaltungsarbeit empfiehlt es sich dringend, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen befaßten Stellen bereits im Laufe der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen die Anregungen und Anstände vormerken, die für eine Auswertung im Erfahrungsbericht in Betracht kommen. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß ein besonders eingehender Erfahrungsbericht über die Durchführung der Briefwahl erwartet wird (s. Nr. 22).

Über Form und Umfang der dem Innenminister vorzulegenden Erfahrungsberichte ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

29. Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diese Fristen und Termine sind durch die Neufassung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Briefwahl, weitgehend geändert worden und bedürfen daher besonderer Beachtung. Diesem RdErl. ist demgemäß ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

Mein RdErl. v. 13. 7. 1960 — I B 1:20 — 12. 60 — (MBI. NW. S. 1889) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

T.

Anlage

**Terminkalender
für die Kommunalwahlen am 19. März 1961**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. 3. 1936	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 KWahlG
19. 3. 1940	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
19. 12. 1960	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
12. 2. 1961	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind	§ 10 Abs. 1 KWahlG § 17 Abs. 2 u. 3 KWahlO
13. 2. — 25. 2. 1961	1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum, in dem die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen muß, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 17 Abs. 3 KWahlO § 18 Abs. 1 KWahlO
20. 2. 1961	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und auf den Reservelisten 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 3. Unverzügliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge 4. Unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 KWahlG § 25, 29 KWahlO § 15 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 3 Satz 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 KWahlG § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 4 KWahlO § 17 Abs. 1 u. 2 KWahlG § 26 Abs. 1 Satz 4, § 29 Abs. 4 KWahlO
Spätestens etwa 22. 2. 1961	1. Öffentliche Bekanntmachung (evtl. durch Aushang) des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 6 Abs. 2 KWahlO § 6 Abs. 2 KWahlO § 27 Abs. 1 KWahlO
23. 2. 1961	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 4. 3. 1961, 12 Uhr, b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein oder ein Briefwahlschein erteilt werden kann, c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§ 19 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
25. 2. 1961	1. Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor 2. a) Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge b) Bis zur Zulassung am gleichen Tage: aa) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages	§ 18 Abs. 1 KWahlO § 17 Abs. 3 Satz 1 KWahlG § 27 KWahlO § 19 KWahlG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	bb) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Wahlvorschlag, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 17 Abs. 2 KWahlG § 26 Abs. 1 Satz 4 KWahlO
	c) Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§ 27 Abs. 4 KWahlO
26. 2. — 4. 3. 1961	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 19 Abs. 1 KWahlO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 KWahlG § 20 Abs. 1 KWahlO
	3. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 19 Abs. 3 KWahlO
27. 2. 1961	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages; der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde können auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben	§ 17 Abs. 4 KWahlG § 27 Abs. 5 u. 6 KWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§ 30 Abs. 3 KWahlO
1. 3. 1961	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 17 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
2. 3. 1961	Letzter Tag der Entscheidung des Wahlausschusses des Landkreises über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 17 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
3. 3. 1961	1. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	§ 21 KWahlG § 30 Abs. 2 KWahlO
	2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§ 30 Abs. 3 KWahlO
4. 3. 1961	1. Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse — bis 12 Uhr —	§ 10 Abs. 4 KWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 Abs. 1 Buchst. b) KWahlO
	c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz	§ 7 Satz 3 KWahlG § 8 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
	2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§ 18 Abs. 1 KWahlG
5. 3. 1961	Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlscheinen	§ 10 Abs. 1, § 14 Abs. 6 KWahlO
9. 3. 1961	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 Abs. 3 KWahlG § 20 Abs. 2 KWahlO
12. 3. 1961	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Abs. 4 KWahlG § 20 Abs. 3 KWahlO
16. 3. 1961	Letzter Tag für	
	a) die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§ 33 Abs. 1 KWahlO
	b) die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen oder Briefwahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
17. 3. 1961	Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10 000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 22 Abs. 1 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18. 3. 1961	Letzter Tag	
	a) — 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 9 Abs. 2 KWahlG und Briefwahlscheinen gem. § 9 Abs. 4 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 11 Abs. 2 KWahlO nicht getroffen hat.	§ 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1 KWahlO
	b) für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor,	§ 10 Abs. 4 Satz 2 KWahlG § 21 Abs. 2 KWahlO
	c) für den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
18. 3. oder 19. 3. 1961 - vor 8 Uhr -	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher oder den Briefwahlvorsteher	§ 34 KWahlO § 35 KWahlO
19. 3. 1961	Wahltag	
	1. — 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 Abs. 3 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 11 Abs. 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 11 Abs. 1 KWahlO
	2. — zwischen 15 und 18 Uhr — Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 19 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 57 Abs. 4 KWahlO
	Wahlabend	
	— nach 18 Uhr —	
	1. a) Mitteilungen des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung — durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 51 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
	b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl	
	aa) in amtsangehörigen Gemeinden durch den Gemeindedirektor an den Amtsdirektor,	§ 51 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlO
	bb) durch den Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Oberkreisdirektor	§ 51 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
	c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses	§ 51 Abs. 3 KWahlO
	aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor,	
	bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor an den Innenminister	
	2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift und der Briefwahlniederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor.	§ 50 Abs. 3, § 57 Abs. 3 Satz 7 KWahlO

— MBl. NW. 1961 S. 163.

Allgemeine Kommunalwahlen 1961

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1961 —

I B 1, 20 — 12. 61. 12

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) kann eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung — das war der 28. November 1960 — laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, Wahlvorschläge für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise am 19. März 1961 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise gem. § 25 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalwahlordnung nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter überhaupt nicht eingereicht zu werden, wenn von der zuständigen Stelle bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung folgendes bekannt:

1. Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 25 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung sind — unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms — einzureichen
 - a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Landkreises hinausgehende Organisation hat,
 - b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,

- c) beim Innenminister, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher spätestens bis zum 15. Februar 1961 bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

2. Antragsberechtigt ist,

- a) falls der Antrag beim Oberkreisdirektor oder beim Regierungspräsidenten einzubringen ist, die Leitung der Partei oder Wählergruppe,
- b) im Falle, daß der Antrag beim Innenminister einzubringen ist, die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

3. Die nach § 25 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nr. 1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder vom Regierungspräsidenten erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch den Innenminister erfolgt die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

—MBL. NW. 1961 S. 173.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9.20 DM.
